

Satzung

für den Rettungsdienst der Stadt Werne
vom 30.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, und des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 (GV NW S. 458), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung mit Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Werne beschlossen:

§ 1

Umfang und Aufgabe des Rettungsdienstes

Gemäß § 7 Abs. 1 RettG unterhält die Stadt Werne eine Rettungswache und führt Aufgaben des Rettungsdienstes nach § 1 RettG für das Gebiet der Stadt Werne als Rettungsdienstbereich durch, für den Notarztdienst erweitert um den Ortsteil Rünthe der Stadt Bergkamen.

§ 2

Anforderung

Die Beförderung und die Bereitstellung von Fahrzeugen ist bei der Leitstelle des Kreises Unna zu beantragen.

§ 3

Beförderung außerhalb des Rettungsdienstbereiches

Eine Beförderungspflicht außerhalb des Rettungsdienstbereiches besteht, ausgenommen in dringenden Notfällen, nicht. Beförderungen dieser Art können nur durchgeführt werden, wenn die Einsatzbereitschaft im Rettungsdienstbereich nicht beeinträchtigt wird.

Eine Krankenbeförderung außerhalb des Rettungsdienstbereiches kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Sie beträgt 2/3 der voraussichtlich entstehenden Kosten.

§ 4 Höhe der Gebühren

Für ausgeführte Transporte werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

1. Transporte

| | |
|---|----------|
| Krankentransportwagen (KTW) gleichzeitig Mehrzweckfahrzeug (MZF) pro Person und Einsatz | 200,00 € |
| Rettungstransportwagen (RTW) pro Person und Einsatz | 409,00 € |
| Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) je Einsatz | 448,00 € |

Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer
Personen wird der halbe Grundbetrag
RTW bzw. KTW zuzüglich 25 % berechnet.
2. Fahrten über 50 km Entfernung

| | |
|--|--------|
| Krankentransportwagen (KTW) pro gefahrene km | 1,05 € |
| Rettungstransportwagen (RTW) pro gefahrene km | 2,10 € |

Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt
- angefangene Kilometer voll -) berechnet.

§ 5 Erforderliche Bescheinigungen

Grundsätzlich muss vor der Beförderung einer Person, soweit es sich um einen Notfallpatienten handelt, eine Verordnung einer Krankenförderung gemäß Krankentransport-Richtlinien vom 22.01.2004 ausgestellt werden.

§ 6

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Beförderte und diejenigen Personen, von denen der Beförderte nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts Unterhalt verlangen kann. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken des jeweiligen Fahrzeugs und dem Tätigwerden der Besatzung. Wer vorsätzlich grundlos den Rettungsdienst alarmiert, ist zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten verpflichtet. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den jeweils gültigen Gebührensätzen dieser Satzung.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Leistung fällig und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten. Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.2006 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 16.12.2009 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amtsblatt der Stadt Werne

III/21

Jahrgang: 2009

Ausgabe: 19

Ausgabetag: 30.12.2009

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 30.12.2009

Christ
Bürgermeister